

## Anlage 5:

# Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) in den Bachelor-Studiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier Vom xx.xx.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier hat am xx.xx.2012 aufgrund des § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Gestaltung mit den Studienrichtungen Innenarchitektur und Kommunikationsdesign die folgende Teilstudienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

## INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester ergänzt § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Gestaltung und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte Praktische Studiensemester. Alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester der Hochschule Trier unterliegen dieser Ordnung.

## § 2 Zweck des Praktischen Studiensemesters

1. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.
2. Alternativ zum Praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.
3. Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein, oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

Die Teilnahme am Praxisseminar ist für alle Alternativen obligatorisch.

## § 3 Dauer des Praktischen Studiensemesters

Für die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Studiensemesters erhält der/die Studierende in der Studienrichtung Intermedia Design 24 Leistungspunkte (ECTS). Das entspricht einem Zeitraum von 18 Wochen. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig.

## § 4 Zulassung

Das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreich absolvierten Module im ersten, zweiten und dritten Semester voraus. Es kann begonnen werden, wenn die im Studienverlaufsplan für das erste, zweite und dritte Semester ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 CP erfolgreich abgeschlossen wurden.

## **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

Das Praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros der Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden erfolgen kann. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten. Die Studierenden werden von Lehrenden der Fachrichtung in Fragen der Suche und Auswahl von Praxisstellen beraten. Die Fachrichtung vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab.

Siehe Anlage „Vertrag zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters“.

### **1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:**

- a) Es ist eine betreuende Hochschullehrerin bzw. ein betreuender Hochschullehrer für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- b) Die Studierenden sind für die Dauer des Praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben entsprechend der Anlage „Bescheinigung der Praktikumsstelle“ über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxiszeit, sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.

### **2. Die Verpflichtungen des Studierenden**

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der/dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer anzuzeigen.

### **3. Die Verpflichtungen der Fachrichtung**

Die Fachrichtung stellt sicher, dass ein/e Lehrende oder Lehrender das Praktische Studiensemester begleitet. Der/die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

## **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

Zum Praktischen Studiensemester gehört ein begleitendes Praxisseminar. Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden.

Im Praxisseminar werden die/das im Praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit/Referat/ Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der/die Studierende 6 Leistungspunkte (ECTS).

## **§ 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis**

Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender.

Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden.

Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

## § 8 Studiennachweis und Anerkennung

1. Während des Praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und ein/e Hausarbeit/Referat/Portofolio an. Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1 Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5

1.2 Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5

1.3 Bewertung der/des Hausarbeit/Referats/Portofolio durch die betreuende Person der Fachrichtung.

2. Zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 24 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung entscheidet der/die Betreuende.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Teilstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, -----

Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier